

Gemeinde Roggentin

Beschlussvorlage

BV/AVK/193/2022

öffentlich



Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule

<i>Organisationseinheit:</i> Allgemeine Verwaltung <i>Bearbeitung:</i> Max Schmidt	<i>Datum</i> 17.05.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	30.05.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbak vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung „Schulangelegenheiten“ auf das Amt Carbak die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbak geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Familie, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragt den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihre Tochter.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet „Schule an der Carbak“ - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der „Schule an der Carbak“ den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil „Volle Halbtagschule“ an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbak für die „Schule an der Carbak“, den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

1. Die Eltern sind berufsbedingt an hohe Flexibilität gebunden, da die Mutter pädagogisch in einer 24/7- Kriseneinrichtung tätig ist und der Vater Geschäftsführer einer Intensivpflege in der Hansestadt Rostock.
2. Die außerschulische Betreuung ist dadurch gesichert, dass das Büro des Vaters in unmittelbarer Nähe zur Schule liegt.

3. Die Tochter besucht zurzeit eine Rostocker Kita und könnte somit mit dem Freundeskreis zusammen eingeschult werden.
4. Der Schulweg liegt auf dem Dienstweg der Eltern.

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass besondere soziale Umstände vorliegen, die eine Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes gestatten.

Aus Sicht der Verwaltung liegen somit die Ausnahmetatbestände nach §46 Abs. 3 SchulG M-V vor.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung vom 30.05.2022, den Antrag der Familie zum Besuch ihrer Tochter einer örtlich nicht zuständigen Schule zu genehmigen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Aufgrund der Schulträgerschaft der Gemeinde für die Schule an der Carbäk, hat die Gemeinde durch die zu zahlende Schulumlage einen finanziellen Mehraufwand im Verhältnis zu den an die örtlich zuständige Schule zu leistenden Schullastenausgleich. Dadurch wird der Haushalt zusätzlich belastet.

Anlage/n

Keine